

B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache

des Rechtsanwalts Siegfried E [REDACTED] in H [REDACTED],
A [REDACTED] str. [REDACTED], [REDACTED]

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] u. Dr. [REDACTED]
in [REDACTED] -

g e g e n

das Land Niedersachsen, vertreten durch den Niedersächsischen
Minister des Innern in Hannover,

Beklagten und Beschwerdegegner,

wird die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des 2. Zivilsenats (Entschädigungs-
senats) des Oberlandesgerichts in Celle vom 21. Februar 1958
zurückgewiesen. Der Kläger hat die Kosten der Beschwerde
zu tragen. Der Wert des Beschwerdegegenstandes wird auf
40.000,- DM festgesetzt.

G r ü n d e :

Der Kläger begehrt eine Entschädigung für Berufsscha-
den, den er infolge nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen
aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalso-
zialismus erlitten haben will. Die Entschädigungsbehörde
hat ihm eine Entschädigung versagt, weil der Kläger in
einem am 28. März 1950 gestellten Antrag auf Haftentschä-
digung nach dem niedersächsischen Personenschadengesetz
die Stellung eines Antrages auf Aufnahme in die NSDAP ver-

schwiegen habe. Die hiergegen erhobene Klage hatte weder beim Landgericht noch beim Oberlandesgericht Erfolg. Das Berufungsgericht hat als erwiesen angesehen, daß der Kläger, um Entschädigung zu erlangen, zumindest grob fahrlässig irreführende Angaben über seine Entschädigungsberechtigung gemacht habe, indem er trotz einer ausdrücklichen Frage in dem von ihm unterzeichneten Entschädigungsformular nach Stellung eines Antrages auf Aufnahme in die NSDAP sich auf die Erklärung beschränkt habe, "niemals Mitglied der NSDAP oder ihrer Gliederungen mit Ausnahme der DAF oder NSV" gewesen zu sein, obwohl er wiederholt um die Aufnahme in die NSDAP nachgesucht habe, und die wahrheitsgemäße Beantwortung einer solchen Frage für das Haftentschädigungsverfahren nach dem niedersächsischen Personenschadengesetz von Bedeutung hätte sein können. In der vollständigen Versagung einer Entschädigung hat es einen Mißbrauch oder die Überschreitung der Grenzen des der Entschädigungsbehörde eingeräumten Ermessens nicht erblickt. Eine Revision gegen sein Urteil hat das Berufungsgericht nicht zugelassen, da keiner der im § 219 Abs. 2 BEG angeführten Gründe vorläge.

Die hiergegen vom Kläger erhobene Beschwerde ist nicht begründet. Denn mit seiner Entscheidung hat sich weder das Berufungsgericht in Widerspruch zu der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs gesetzt, noch liegen bei dem hier gegebenen Sachverhalt Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung vor, die eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs erfordern.

Die Beschwerde meint allerdings zunächst, daß die Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden sei, ob irreführende Angaben vor Inkrafttreten des Bundesentschädigungsgesetzes eine Anwendung des § 7 BEG

66

- 3 -

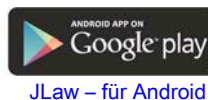
rechtfertigen könnten. In diesem seien die Worte "vor oder nach Inkrafttreten dieses Gesetzes", die sich im § 2 Abs. 1 BErgG befunden hätten, nicht mehr enthalten, so daß die Annahme gerechtfertigt sei, daß nur nach dem Inkrafttreten des Bundesentschädigungsgesetzes gemachte irreführende Angaben zur Versagung einer Entschädigung gemäß § 7 Abs. 1 BEG führen könnten. Diese Rechtsfrage bedarf jedoch keiner Entscheidung durch den Bundesgerichtshof. Abgesehen davon, daß mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bereits klargestellt worden ist, daß § 7 Abs. 2 BEG auch bei Entschädigungsbescheiden anwendbar ist, die auf Grund eines vor dem Inkrafttreten des Bundesentschädigungsgesetzes in Geltung gewesenen Landesgesetzes ergangen sind (vgl. insbesondere die Entscheidung RzW 57, 324²⁵), also für die Anwendung dieser Bestimmung auch irreführende Angaben vor dem Inkrafttreten des Bundesentschädigungsgesetzes von Erheblichkeit sind, kann der Wortlaut des § 7 BEG und seine Entstehungsgeschichte (vgl. die Bundestagsdrucksache 1949 S. 95 zu § 4a) keinen Zweifel daran lassen, daß wie es an der zuletzt angeführten Stelle heißt, "auch, ohne daß dies besonders zum Ausdruck gebracht werden muß, selbstverständlich (ist), daß ein inkorrektes Verhalten des Antragstellers auch dann zur Versagung des Anspruchs auf Entschädigung führen kann, wenn der Antrag noch unter der Herrschaft der Ländergesetze, also vor dem Inkrafttreten des BEG gestellt worden ist".

Die Beschwerde hält sodann eine Zulassung der Revision für erforderlich, weil es sich bei der Bestimmung des § 7 Abs. 1 BEG und des § 2 Abs. 1 BErgG um eine Straf- oder strafähnliche Vorschrift handele und daher über die Rechtsfrage zu entscheiden sei, ob nicht bei Anwendung

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

des im Art. 103 Abs. 2 GrundG enthaltenen Grundsatzes Vorgänge, die vor Inkrafttreten des § 7 BEG lägen, nicht zu einer Versagung führen dürften. Hierbei wird jedoch einmal übersehen, daß schon die Landesgesetze - in Niedersachsen § 7 des Haftentschädigungsgesetzes in Verbindung mit § 19 des Personenschadengesetzes vom 22. September 1948 - ähnliche Bestimmungen wie die des § 7 BEG bzw. § 2 BErgG enthielten, für die ja auch § 48 US-EG Vorbild gewesen ist. Vor allem aber bedarf es keiner Entscheidung des Bundesgerichtshofs, daß ein Gesetzgeber bei Erlass eines Entschädigungsgesetzes, das erst einen Entschädigungsanspruch gibt, von einer Entschädigung solche Personen ausschließen kann, die sich bei der Stellung von Entschädigungsanträgen nicht einwandfrei verhalten haben. Es handelt sich bei derartigen Gesetzen nicht um Strafgesetze im eigentlichen Sinne, wie sie Art. 103 Abs. 2 GrundG allein im Auge hat. Gegen den Grundsatz des Art. 103 Abs. 2 GrundG kann daher § 7 BEG nicht verstoßen. Auch die bisherige umfangreiche Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs läßt daran keinen Zweifel.

Auch was der Kläger persönlich in zulässiger Weise, da er sich als beim Landgericht zugelassener Anwalt vor dem Oberlandesgericht selbst vertreten konnte, vorträgt, rechtfertigt eine Zulassung der Revision nicht. Soweit er darlegen will, daß er keine irreführenden Angaben gemacht habe, greift er Feststellungen des Berufungsgerichts an, die einer Nachprüfung im Revisionsrechtszuge, insbesondere auch auf Grund des § 222 BEG, nicht unterliegen. Im übrigen läßt aber die ständige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs - und ihr ist auch das Berufungsgericht gefolgt - keinen Zweifel, daß die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 BEG für eine völlige oder teilweise Versagung einer Entschädigung der Nachprüfung der Entschä-

digungsgerichte unterliegen.

Die Beschwerde mußte daher mit der Kostenfolge aus
§ 97 ZPO, § 225 Abs. 2 BEG zurückgewiesen werden.

Karlsruhe, den 11. Juni 1958

Bundesgerichtshof

- IV. Zivilsenat -

Ascher

Raske

Johannsen

v. Werner

Wilden